



Anwendung des Besserstellungsverbots

Förderprogramm:	<input type="text"/>
Vorhabenträger:	<input type="text"/>
ggf. Aktenzeichen (D34)	<input type="text"/>
Vorgangs-ID:	<input type="text"/>
ZEUS-ID:	<input type="text"/>

Als Bewilligungsbehörde ist das BAFzA verpflichtet zu prüfen, ob Sie dem Besserstellungsverbot unterliegen. Wir benötigen Ihre Erklärung hierzu am Schluss dieses Formulars. Bitte beachten Sie zunächst unsere Informationen zum Thema:

Was ist das Besserstellungsverbot?

Das Besserstellungsverbot legt fest, dass Zuwendungen nur mit der Auflage* bewilligt werden dürfen, dass ein Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Bedienstete des Bundes.**

Wann muss das Besserstellungsverbot eingehalten werden?

Bei der Projektförderung gilt das Besserstellungsverbot nur dann, wenn die **Gesamtausgaben** des Zuwendungsempfängers^{a)} **überwiegend** (= mehr als 50 % der Mittel) aus **Zuwendungen der öffentlichen Hand^{b)}** bestritten werden.

- Gesamtausgaben** sind hierbei alle Ihre Ausgaben, die Sie für Ihr gesamtes Aufgabenspektrum (alle Bereiche) einsetzen und nicht nur solche, die sich auf das Einzelprojekt beziehen.
- Unter **Zuwendungen der öffentlichen Hand** versteht man im Haushaltsrecht freiwillige Leistungen des Bundes, des Landes oder einer Kommune an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter, im Interesse des Zuwendungsgebers liegender Zwecke.***

Erklärung:

Der/die/das (Name des Vorhabenträgers
bzw. Teilvorhabenpartners)

unterliegt dem Besserstellungsverbot

Ja Nein

Bitte tragen Sie hier **zusätzlich** ein:

Ihre Gesamteinnahmen im letzten Jahreszeitraum

hiervon Einnahmen aus Zuwendungen

hiervon sonstige Einnahmen

Bitte erläutern Sie hier, warum Sie Ihrer Einschätzung nach dem Besserstellungsverbot (nicht) unterliegen.

Mir ist bekannt, dass es sich bei den von mir gemachten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB handelt.

Datum

Unterschrift(en) der vertretungsberechtigten Person(en)

Hinweis:

Im Rahmen Ihrer Mitteilungspflichten sind Sie dafür verantwortlich, etwaige Änderungen, der Zusammensetzung Ihrer Gesamteinnahmen, die sich hinsichtlich der Geltung des Besserstellungsverbots auswirken, unverzüglich dem BAFzA mitzuteilen.

- * Die gesetzliche Grundlage des Besserstellungsverbots ist § 8 Absatz 2 des jährlichen Haushaltsgesetzes. Es wird bei Projektförderungen über die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des ESF-Bundesprogramms für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) in der Förderperiode 2021 bis 2027 (BNBest-P-ESF-Bund) als Auflage im Zuwendungsbescheid verankert (Ausnahme bei Förderung von Gebietskörperschaften: Anwendungsbereich der BNBest-Gk-ESF-Bund).
- ** Unterliegt ein Vorhabenträger bzw. Teilvorhabenpartner dem Besserstellungsverbot, darf er insgesamt keine günstigeren Arbeitsbedingungen als beim Bund vereinbaren. Es dürfen weder höhere Entgelte als nach dem TVöD Bund, noch sonstige über- oder außertarifliche Leistungen gewährt werden. Das Verbot umfasst sowohl monetäre als auch nicht monetäre Leistungen. Zur Prüfung müssen die jeweiligen Arbeitsbedingungen den einschlägigen Regelungen für Beschäftigte des Bundes gegenüber gestellt werden.
- *** Keine Zuwendungen im haushaltsrechtlichen Sinne sind insbesondere staatliche Pflichtleistungen (= Leistungen, auf deren Gewährung sich ein unmittelbarer Anspruch aus Rechtsvorschriften ergibt), Sachleistungen, Entgelte auf Grund von Verträgen, Mitgliedsbeiträge oder Gebühren sowie Spenden.